

Coronaverordnung für Schulen C-SchVO 2021/22

- Für Schüler/innen geht das aus der Sicherheitsphase gewohnte Testregime (2mal Antigen-Test und 1mal wöchentlich PCR-Test) weiter, sofern sie weder geimpft oder genesen sind (§ 19). Als Nachweise einer „geringen epidemiologischen Gefahr“, die von der Testpflicht befreien, gelten: Impfnachweis gem. § 4 Z 2, Genesungsnachweis gem. § 4 Z 3, Absonderungsbescheid gem. § 4 Z 5 C-SchVO 2021/22. Geimpfte bzw. genesene Schüler/innen können weiterhin freiwillig an den Testungen teilnehmen und erhalten dafür ebenfalls einen Sticker in ihren Corona-Testpass.
- • Für Lehr- und Verwaltungspersonal¹ gilt die allgemeine Regelung des § 5 SchVO 2021/22. Ungeimpftes, nicht genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal hat Testnachweise sooft zu erbringen, dass an jeden Tag der Anwesenheit in der Schule von diesen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (im Allgemeinen 2mal Antigen-Test und 1mal pro Woche einen externen PCR-Test). Lehr- und Verwaltungspersonal, das einen Impfnachweis gem. § 4 Z 2, oder einen Genesungsnachweis gem. § 4 Z 3 oder einen Absonderungsbescheid gem. § 4 Z 5 C-SchVO 2021/22 vorweisen kann, braucht keine Testungen durchzuführen bzw. erbringen.
- • Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im Schulgebäude außerhalb des Klassen- und Gruppenraumes einen MNS (§ 19 Abs 2).
- • Schulveranstaltungen dürfen nur geplant und durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort (Anm.: am Veranstaltungsort) gewährleistet werden kann; vor einer mehrtätigen Schulveranstaltung ist verpflichtend eine Risikoanalyse zu erstellen und laufend zu evaluieren (§ 20 Abs 1 und 2). Die Formulare zur Durchführung einer Risikoanalyse finden Sie auf der Startseite der Homepage der Bildungsdirektion unter <http://www.bildung-sbg.gv.at/> unter der Rubrik „Hygiene- und Prävention- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“. Antigen-Schnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.
- • Am Schulstandort anwesende externe Personen (Anbieter außerschulischer Unterrichtsangebote, externe Partner von Kooperationsvereinbarungen) haben einen Nachweis gem. § 4 zu erbringen (3-G-Regelung: geimpft, getestet, genesen) und durchgehend einen MNS zu tragen (§ 21 Abs 1).
- • Im Rahmen der Schulraumüberlassung darf es keinen Kontakt zwischen den externen Nutzern und den Lehrpersonen und Schüler/innen geben (§ 21 Abs 2).
- • Die Durchführung des Unterrichts erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 C-SchVO (Singen, Musizieren mit Blasinstrumenten sowie Bewegung und Sport nach Möglichkeit im Freien).
- • Für Berufsschulen sind die Bestimmungen des § 23 C-SchVO, für Schülerheime (Internate) die Bestimmungen des § 24 C-SchVO zu beachten.

Diese Bestimmungen gelten nach § 2 der 1. Sbg. C-SchVO 2021/22 zunächst für vier Wochen, sofern nicht die epidemiologischen Evidenzen vorzeitig eine andere Einstufung ermöglichen bzw. erfordern. Darüberhinausgehende standortbezogene Maßnahmen gem. § 7 C-SchVO 2021/22 (bspw. das Tragen von MNS, Erhöhung der Testfrequenzen) können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und nach Zustimmung der Bildungsdirektion gesetzt werden.

¹ Mit Lehr- und Verwaltungspersonal sind gem. § 3 Z 7 alle Personen gemeint, die in einer Schule Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Mitarbeiter/innen der Schulverwaltung einschließlich der mit Aufgaben der Qualitätssicherung betraute Personen und Personen mit psychosozialen und unterstützenden Aufgaben (schulpsychologischer Dienst, Assistenzen, Sozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches) sowie Gesundheitspersonal und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

Wir ersuchen Sie, die Lehrpersonen Ihres Standortes, die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten von dieser Anordnung zu verständigen. Das BMBWF stellt dazu ein Plakat zur Verfügung, das pro Risikostufe über die wichtigsten Maßnahmen informiert. Dieses steht unter: www.bmbwf.gv.at/hygiene zum Download bereit und kann in A4 oder A3 ausgedruckt werden (siehe dazu auch die gestrige Aussendung des BMBWF).

Linksammlung zum Thema COVID-19 und Schule:

- • **4-Punkte-Plan des BMBWF „Sichere Schule im Herbst“** inkl. Erlass des BMBWF vom 25.08.2021, GZ 2021-0.559.836, „**Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22**, siehe hier oder Link: www.bmbwf.gv.at/sichereschule sowie www.sichereschule.at **Achtung: Im Erlass des BMBWF vom 25.08.2021 sind die durch die Novelle zur COVID-19- Schulverordnung, BGBl II Nr. 392/2021, erfolgten Änderungen noch nicht eingearbeitet.**
- • **COVID-19-Schulverordnung**, BGBl II Nr. 374/2021 idgF BGBl II Nr. 392/2021, konsolidierte, aktuell geltende, Fassung siehe hier
- • **2. COVID-19-Maßnahmenverordnung - 2. COVID-19-MV**, BGBl II Nr. 278/2021 idF BGBl II Nr. 385/2021, idgF BGBl II Nr. 396/2021, konsolidierte Fassung siehe hier
- • Darstellung des Ablaufs und der Durchführung der **Antigen-Tests** in den Schulen, siehe hier oder Link: www.bmbwf.gv.at/selbsttest
- • Darstellung des Ablaufs und der Durchführung der **PCR-Tests** in den Schulen, siehe hier und Link: www.bmbwf.gv.at/allesspuelt
- • Informationen zum **Corona-Testpass** an Schulen, siehe hier oder Link: www.bmbwf.gv.at/coronatestpass
- • Erklärvideos und Plakate zu **Hygiene- und Präventionsmaßnahmen** an elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen, siehe hier . Sie finden dort auch die aktuellen COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden für öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, BMSGPK und BMBWF, Wien, August 2021 sowie die aktuelle behördliche Vorgehensweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung, Stand: 27.09.2021.
- • Die **Risikomatrix** des BMBWF sowie unterstützende Materialien (**Videos/Plakate**) zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen an Bildungseinrichtungen, siehe hier und unter folgendem Link: https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html